



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 24

28. September 2014

Nummer 24

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. **Hansestadt Stendal**
Bekanntmachung des Stadtwahlleiters der Hansestadt Stendal zu der Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Möringen am 26. Oktober 2014289

Hansestadt Stendal
Der Stadtwahlleiter

Öffentliche Wahlbekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Möringen am 26.10.2014

Auf der Grundlage von §§ 17 ff. Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird bekanntgegeben:

1. Das Wählerverzeichnis zur Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Möringen wird in der Zeit vom **02.10.2014 bis 11.10.2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Samstag	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

im Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 1, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften des Landesmelde-rechts eingetragen ist.

In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am 21.09.2014 in der Ortschaft Möringen (Ortsteil Möringen oder Ortsteil Klein Möringen) mit Hauptwohnsitz amtlich gemeldet waren.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, **spätestens am 11.10.2014 bis 12:00 Uhr** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Büro des Oberbürgermeisters, in 39576 Hansestadt Stendal, Markt 1, Zimmer 204, eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizufügen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

3. Die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 01.10.2014** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, muss bis zum 11.10.2014 einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Einen Wahlschein erhält ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter auf Antrag. In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können Wahlscheine ab dem **13.10.2014 bis zum 24.10.2014 18.00 Uhr**, während der in Ziffer 1 angegebenen Öffnungszeiten beim Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragen. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. In der Briefwahlstelle besteht die Möglichkeit, das Wahlrecht unmittelbar vor Ort auszuüben. Die Briefwahlstelle zur persönlichen Stimmabgabe ist ab dem **13.10.2014 bis zum 24.10.2014** während der in Ziffer 1 genannten Öffnungszeiten und am **26.10.2014** zusätzlich bis 18.00 Uhr

geöffnet. Sie befindet sich im Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 1.

6. Ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 KWO LSA bis zum 10.10.2014 oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 19 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) bis zum 11.10.2014 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 18 Abs. 2 S. 1 oder nach § 19 Abs. 1 KWG LSA entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den in Nr. 6. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person:

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlgebietes,
- b) einen amtlichen Wahlumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Antragsteller kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Die Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen erfolgt ausschließlich in der Briefwahlstelle, im Verwaltungsgebäude Markt 14/15, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1 während der in Ziffer 4 genannten Öffnungszeiten.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Verwendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch in der Briefwahlstelle abgegeben werden

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher Form.

Hansestadt Stendal, den 22.09.2014

Axel Kleefeldt
Stadtwahlleiter



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31